

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telex: 8 86 846 ppbn d
Telefax: 9 15 20-12

Inhalt

Rolf Schwanitz MdB zum Entschädigungsgesetz: Kein Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens.

Seite 1

Joachim Poß MdB zum Gesetzentwurf über die Freistellung des Existenzminimums: Ein politischer Schneißchuß der Bundesregierung.

Seite 4

48. Jahrgang / 83

3. Mai 1993

Kein Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

Von Rolf Schwanitz MdB

Vorsitzende der "Querschnittsgruppe Einheit Deutschlands"

Der von der Bundesregierung jüngst vorgelegte Gesetzentwurf ist verfehlt. Der Entwurf vertieft die Gräben zwischen Ost und West und leistet keinen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens im Beitrittsgebiet bei den offenen Vermögenfragen. Unfähig dem Geschacher ihrer Klientel wirksam zu begegnen, schiebt die Bundesregierung die Verantwortung wiederum an das Bundesverfassungsgericht weiter. Die vollmundig versprochene Planungs- und Kalkulationssicherheit für Investitionen bleibt auf der Strecke.

Die SPD hat immer schon das verfehlt Prinzip "Rückgabe vor Entschädigung" angeprangert. Aus diesem "Verbrechen an den Menschen im Osten" (Oskar Lafontaine), das uns schon jetzt teuer zu stehen kommt, hat die Bundesregierung jedoch nichts gelernt. Im Gegenteil: der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf verfestigt die Investitionshindernisse - mit verheerenden Folgen für uns alle.

Im einzelnen:

1. Die Verfügbarkeit von Grundstücken für Investitionen wird nicht verbessert.

Die vorgesehene Höhe der Entschädigung bietet keinen Anreiz für die Wahl der Entschädigung. Der Restitutionsdruck und die damit verbundene starke Belastung der Ämter für offene Vermögenfragen sowie der Gerichte bleiben auf längere Zeit bestehen.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mit zuzügl. MwSt und Versand.

Vermiögliche Gruppe
mit normaler Anstufen
Kreuzung-Papier



Unser Konzept:

Die Entschädigungsleistungen sind mit einem Anspruch auf Verzinsung ab dem 3. Oktober 1990 zu versehen. Dadurch wird die Attraktivität der Entschädigung erhöht. Gleichzeitig ist - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen - die Vermögensabgabe auf 50 von Hundert zu erhöhen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Abinvestierbarkeit deutlich zu verbessern. Hierdurch werden wirtschaftliche Unternehmen letztendlich in ihrer Belastung genauso stehen, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist. So werden Investitionen gefördert, der Attentismus bei den offenen Vermögensfragen überwunden und zugleich die wertmäßig zu stark geöffnete Schere zwischen Rückgabe und Entschädigung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf das zulässige Maß verringert.

2. Die Bundesregierung vergrößert den Graben zwischen Ost und West und schürt Unfrieden im Beifritzegebiet.

Rückgabeberechtigte im Westen zahlen die Vermögensabgabe, dagegen bleiben Rückgabeberechtigte aus dem Osten weitgehend befreit; die Entschädigungsleistung für West- und Ostbürger bleiben gleich schlecht. Der zu entschädigende Ostbürger hat das Nachsehen.

Darüber hinaus reißt die Bundesregierung in Ostdeutschland neue Gräben auf. Während ein Teil der dinglichen Nutzer Grund und Boden zum halben Verkehrswert kaufen muß, soll ein anderer Teil von jeglicher Vermögensabgabe freigestellt werden.

Unser Konzept:

Ist ausgerichtet am Prinzip der Gerechtigkeit. Wer ein Grundstück zurückbekommt, ist mit der Vermögensabgabe zu belasten - unabhängig vom Wohnort. Zum Ausgleich dafür, daß der West-Bürger Lastenausgleich erhalten hat, ist für den Ost-Bürger ein Freibetrag in Höhe von 20.000 DM vorzusehen (kapitalisierter Lastenausgleichsvorteil), der die Vermögensabgabe entsprechend vermindert.

Dazu wird mit einer Vermögensabgabe in Höhe von 15 von Hundert ein Teil des mit der deutschen Vereinigung entstandenen Wertzuwachses im Rahmen eines kleinen Lastenausgleichs abgeschöpft. Diese Abgabe ist von denjenigen zu leisten, die zu DDR-Zeiten Haus- und Grundbesitz aus Volkseigentum und ehemaligem Übersiedler- und Flüchtlingsvermögen besonders günstig erworben haben. Abgabefrei bleiben Wohnhäuser und kleinere Eigenheime, die in der Regel mit einem erheblichen Anteil an Eigenleistungen errichtet wurden.

3. Die Bundesregierung erlegt dem Druck der Bodenreformgeschädigten und begünstigt diese Personengruppe.

Bei Enteignungen zwischen 1945 und 1949 sollen jetzt bewegliche Sachen zurückgegeben werden. Dies trifft besonders hart die ostdeutschen Museen. Entweder können sie Kunstgegenstände nicht mehr ausstellen, oder sie zahlen den Verkehrswert zum Enteignungszeitpunkt.

Darüber hinaus wird diskutiert, die Rückgabe von landwirtschaftlichen Flächen durch das Entschädigungsgesetz zu regeln. Dieses wird zu zusätzlichen Spannungen in den Dörfern der neuen Länder führen.

Ohne verfassungsrechtlichen Druck werden Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen in ihrer Höhe gleichgestellt.

Unser Konzept:

Die Ausgleichsleistungen werden auf den Einheitswert von 1935 reduziert. Dies ist schon allein aus dem Gesichtspunkt der Unterschiedlichkeit der Enteignungstatbestände und der langen Zeitdauer geboten.

Die Restitution beweglicher Sachen bleibt ausgeschlossen. Die gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der Regierung der DDR hat bei diesen Enteignungen zwischen Grundeigentum

und Eigentum an beweglichen Sachen nicht unterschieden. Diese Rechtsauffassung wurde durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Zum Ausgleich für die enteigneten beweglichen Sachen, wollen wir diese in die Ausgleichsleistungen einbeziehen, sofern die Gegenstände noch vorhanden sind.

Wir verwahren uns entschieden gegen ein formelles Rückerwerbsrecht an landwirtschaftlichen Flächen an Altigentümer. Die Landvergabe hat auf der Grundlage der Richtlinie des Verwaltungsrates der Trauhandanstalt vom Juni 1992 mit einer vorgeschalteten langfristigen Verpachtungsphase zu erfolgen.

Lediglich das schwere Schicksal der politisch Inhaftierten rechtfertigt die Einführung von Sonderregelungen. Wir wollen nicht hinnehmen, daß politische Häftlinge nach einem abgeschlossenen Rehabilitierungsverfahren richtigerweise anspruchsberechtigt nach dem Vermögensgesetz sind und Internierte sowie durch sowjetische Militärtribunale Verurteilte lediglich auf Ausgleichsleistungen verwiesen werden. Alle politischen Häftlinge müssen wegen des gleichen Verfolgungsschicksals eine Anspruchsberechtigung nach dem Vermögensgesetz erhalten.

4. Die Vertriebenen werden weiter hingehalten.

Die Bundesregierung hat ihr Wahlkampfversprechen von 1990 immer noch nicht eingehalten. Die versprochenen Leistungen sind den Vertriebenen noch nicht zugekommen. Die Bundesregierung setzt sich dem Verdacht aus, durch Zeitablauf auf eine entscheidende Verringerung des Krieses der Leistungsempfänger zu hoffen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Auszahlungstreckung bis zum Jahr 2000 kann nicht hingenommen werden.

Unser Konzept

Die Leistungen für die sogenannten Altvertriebenen sind so abzuwickeln, daß die älteren Berechtigten frühzeitig und zuerst berücksichtigt werden; eine soziale Staffelung ist vorzusehen.

5. Der Druck Rückgabe zu wählen, wird verstärkt.

Die vorgesehene Zweimonatsfrist zur Wahl zwischen Rückgabe und Entschädigung wird dazu führen, daß die meisten nicht die Entschädigung wählen werden, oder sich gar nicht äußern. Innerhalb einer so kurzen Frist wird es nicht möglich sein, sich grundlegend über die Auswirkungen im Einzelfall kundig zu machen. Der Restitutionsdruck auf die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen wird weiterhin bestehen bleiben.

Unser Konzept:

Wir wollen eine Verlängerung der Wahlfrist auf 12 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann der Einzelne klären, welche Entschädigungsleistungen er zu erwarten hat, beziehungsweise mit welchen Belastungen er bei der Rückgabe des Grundstückes rechnen muß.

6. Die berechtigten Interessen der NS-Verfolgten wurden nicht genügend berücksichtigt.

Es ist beschämend, daß die Bundesregierung gerade bei der Behandlung des jüdischen Vermögens die Claims Conference nicht ausreichend bei der Beratung des Gesetzentwurfes beteiligt hat. Es ist ein Skandal, daß die Bundesregierung nichts unternimmt, um die Ansprüche der NS-Verfolgten vorrangig durch die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen bearbeiten zu lassen.

Unser Konzept:

Wir begrüßen es, daß die Vermögensabgabe für NS-Geschädigte nicht dem Entschädigungsfonds zufließen soll.

Wir erwarten aber, daß zur Bearbeitung der offenen Vermögensfragen für NS-Verfolgte eine zentrale Stelle geschaffen wird (zum Beispiel bei der OFD Berlin), um eine schnellstmögliche Klärung dieser Fälle herbeizuführen. Berechtigte Forderungen der Claims Conference müssen zumindest

im Gesetzgebungsverfahren noch berücksichtigt werden. Dazu ist der Claims Conference Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(-/3. Mai 1993/ks/ks)

Ein politischer Schnellschuß der Bundesregierung
Zum Gesetzentwurf über die Freistellung des Existenzminimums

Von Joachim Poß MdB
Finanzpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Jetzt ist klar, weshalb die Regierungskoalition sich so sehr gegen die Anhörung gewehrt hat und die Gesetzesänderung zur Steuerfreistellung der Geringverdiener im Hau-Ruck-Verfahren ohne parlamentarische Beratung durchsetzen wollte. Die Sachverständigen haben in der Anhörung insbesondere folgendes deutlich gemacht:

- Der Gesetzentwurf ist verfassungswidrig. Nach Ansicht der Verfassungsrechtler verstößt die Regelung eindeutig gegen Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz, durch den die Ehe geschützt werden soll. Während für Ehepaare 1993 lediglich ein Betrag von 19.000 DM steuerfrei bleibt, werden bei unverheirateten Paaren 24.000 DM steuerfrei gestellt.
- Der Gesetzentwurf ist viel zu bürokratisch. Insbesondere der Bund der Steuerzahler und die Deutsche Steuergewerkschaft wiesen darauf hin, daß mit dieser Regelung "Bürokratie pur" produziert werde. Mehrere Millionen Bürger, die bisher nichts mit dem Finanzamt zu tun hatten, werden künftig zwangsweise zur Einkommensteuer veranlagt. Die ohnehin überlasteten Finanzämter werden hierdurch von sinnvolleren Tätigkeiten wie etwa die Bekämpfung der Steuerhinterziehung abgehalten.
- Der Gesetzentwurf belastet die Bürger steuerlich zu hoch. Während nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bereits 1992 je nach Berechnungsmethode 12.000 DM bis 14.000 DM steuerfrei zu stellen gewesen wären und nach Berechnungen des Bundesministeriums für Familien und Senioren der durchschnittliche Sozialhilfebedarf 15.048 DM beträgt, will die Bundesregierung in diesem Jahr nur 12.000 DM steuerfrei stellen. Für 1994 soll dieser Betrag sogar auf 11.000 DM beziehungsweise für 1995 auf 11.500 DM sinken. Der Bund der Steuerzahler und der Familienbund der Katholiken bezeichneten diese Beträge als völlig unzureichend.
- Der Gesetzentwurf ist steuersystematisch und steuerrechtlich unausgegoren. Nach Ansicht der Sachverständigen gelte dies insbesondere für den neu geschaffenen Begriff der Erwerbseinkünfte mit den willkürlich vorgenommenen Hinzurechnungen. So werden zum Beispiel die Kapitalanteile bei der Rentenbesteuerung hinzugerechnet, während die Veräußerungsgewinne unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörung hat in kaum erwarteter Deutlichkeit gezeigt, daß es sich bei der von der Bundesregierung vorgelegten Regelung um einen nicht akzeptablen politischen Schnellschuß handelt, der so nicht Gesetzeskraft erlangen darf. Es ist auch überhaupt nicht erforderlich, diese schwierige Frage im FKP-Gesetz zu regeln. Die SPD fordert die Bundesregierung deshalb auf, einen neuen Entwurf vorzulegen, der die Ergebnisse der Expertenanhörung berücksichtigt. Danach sollte - wie ursprünglich geplant - die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Steuerfreistellung für Geringverdiener in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit einer ersten Lesung im Bundesrat und unter Beteiligung aller betroffenen Fachausschüsse des Deutschen Bundestages beraten werden.

(-/3. Mai 1993/ks/fr/ks)
